

**Öffentliche Bekanntmachung
eines Genehmigungsbescheides
für eine Anlage entsprechend der
Industrie-Emissions-Richtlinie (IE-RL)**

Bezirksregierung Düsseldorf
53.01-100-53.0034/16/1.1

Düsseldorf, den 28.09.2016

Genehmigung nach §§ 6, 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zur wesentlichen Änderung des Kraftwerks Huckingen der Firma Hüttenwerke Krupp Mannesmann GmbH in Duisburg durch Nachrüstung einer Rauchgaszirkulation am Hilfskessel 1

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat der Firma Hüttenwerke Krupp Mannesmann GmbH mit Bescheid vom 11.07.2016 die Genehmigung gemäß §§ 6, 16 BImSchG zur wesentlichen Änderung des Kraftwerks Huckingen am Standort KW Huckingen, Ehinger Str. 200 in 47259 Duisburg erteilt.

Gemäß § 10 Abs. 8a BImSchG ist der Genehmigungsbescheid unter Hinweis auf die Bezeichnung des für die betreffende Anlage maßgeblichen BVT-Merkblattes im Internet öffentlich bekannt zu machen.

BVT-Merkblatt:

Großfeuerungsanlagen

Link zu den BVT-Merkblättern:

[Link BVT-Merkblätter](#)

Im Auftrag
gez. Klug



Bezirksregierung Düsseldorf, Postfach 300865, 40408 Düsseldorf

Mit Zustellungsurkunde

Hüttenwerke Krupp Mannesmann GmbH
Ehinger Straße 200
47259 Duisburg

Datum: 11.07.2016

Seite 1 von 19

Aktenzeichen:

53.01-100-53.0034/16/1.1
bei Antwort bitte angeben

Frau Thaler

Zimmer: 244

Telefon:

0211 475-2244

Telefax:

0211 475-2943

sabine.thaler@

brd.nrw.de

Immissionsschutz

Genehmigung nach § 16 BImSchG zur wesentlichen Änderung des Kraftwerks Huckingen durch Nachrüstung einer Rauchgasrezirkulation am Hilfskessel 1

Ihr Antrag nach §16 Abs. 1 BImSchG vom 01.06.2016

- Anlagen:
1. Verzeichnis der Antragsunterlagen
 2. Nebenbestimmungen und Hinweise

Genehmigungsbescheid
53.01-100-53.0034/16/1.1

Dienstgebäude und

Lieferanschrift:

Cecilienallee 2,

40474 Düsseldorf

Telefon: 0211 475-0

Telefax: 0211 475-2671

poststelle@brd.nrw.de

www.brd.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:

DB bis Düsseldorf Hbf

U-Bahn Linien U78, U79

Haltestelle:

Victoriaplatz/Klever Straße

Auf Ihren Antrag vom 01.06.2016, eingegangen bei der Bezirksregierung Düsseldorf am 03.06.2016, auf Erteilung einer Genehmigung zur wesentlichen Änderung des Kraftwerks Huckingen ergeht nach Durchführung des nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) vorgeschriebenen Verfahrens folgende Entscheidung:



I. Entscheidung

1.

Der Hüttenwerke Krupp Mannesmann GmbH wird unbeschadet der Rechte Dritter nach §§ 16, 6 BImSchG in Verbindung mit Nr. 1.1 des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) die

Genehmigung zur wesentlichen Änderung des Kraftwerks Huckingen durch Nachrüstung einer Rauchgasrezirkulation am Hilfskessel 1

auf dem Grundstück Ehinger Straße 200 in 47259 Duisburg, Gemarkung Huckingen, Flur 28, Flurstücke 22 und 28, erteilt.

Anlagedaten – Dampfkesselanlage:

Hilfskessel 1:

Dampfkessel-Kategorie:	IV
Art:	Wasserrohrkessel
Herstell-Nr.:	11803
Herstelljahr:	1974
zul. Betriebsüberdruck:	23 bar
zul. Heißdampftemperatur:	350 °C
zul. Dampferzeugung:	45 t/h
Heizfläche:	1265 m ²
Beaufsichtigung:	ständige Beaufsichtigung von der Warte
Name des Herstellers:	Babcock
Feuerung:	Gasfeuerung
Brennstoff:	Erdgas / Koksofengas (Mischbetrieb)
Anzahl der Brenner:	2
Feuerungswärmeleistung:	35,8 MW

Rezirkulationssystem:

zul. Temperatur:	max. 170 °C
Fördermenge:	7.500 Nm ³ /h
Differenzdruck:	70 mbar

Sofern sich aus dem Folgenden nichts Abweichendes ergibt, ist die Änderung der Anlage sowie ihr Betrieb nur in dem Umfang genehmigt, wie in den mit diesem Genehmigungsbescheid verbundenen Zeichnungen und Beschreibungen dargestellt wurde.

Maßgeblich sind die in **Anlage 1** dieses Bescheides aufgeführten Antragsunterlagen.

2.

Die Genehmigung ergeht unter den in der **Anlage 2** aufgeführten Nebenbestimmungen. Sie sind Bestandteil dieses Genehmigungsbescheides. Die ebenfalls in **Anlage 2** dieses Genehmigungsbescheides enthaltenen Hinweise sind zu beachten.

3.

Die Kosten des Verfahrens werden der Antragstellerin auferlegt. Die Gesamtkosten der durch diesen Bescheid genehmigten Änderungen werden auf 160.000,00 Euro inklusive Mehrwertsteuer festgesetzt.

Die Kosten (Gebühren und Auslagen) betragen insgesamt

€ 1.175,00

(i. W.: eintausendeinhundertfünfundsiebzig Euro).

Die Kostenentscheidung folgt aus § 1 der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung NRW (AVwGebO NRW) in Verbindung mit den Tarifstellen 15a1.1 und 15h.5.



Bitte überweisen Sie den festgesetzten Betrag innerhalb eines Monats nach Zustellung des Bescheides unter Angabe des Kassenzeichens

Seite 4 von 19

7331200000399049

an die Landeskasse Düsseldorf auf das folgende Konto:

IBAN: DE59 3005 0000 0001 6835 15

BIC: WELADED

Ich weise darauf hin, dass ohne die genaue Übertragung des Kassenzeichens eine Buchung nicht möglich ist und dass ich gemäß § 18 Abs. 1 GebG NRW bei verspäteter Zahlung gehalten bin, für jeden angefangenen Monat des Versäumnisses einen Säumniszuschlag in Höhe von 1 % der Kostenschuld (auf volle 50 € abgerundet) zu erheben.

II.

Andere behördliche Entscheidungen

Gemäß § 13 BImSchG schließt diese Genehmigung andere, die Anlage und den Betrieb betreffende behördliche Entscheidungen ein.

Im vorliegenden Fall ist von der Genehmigung nach §§ 16, 6 BImSchG eingeschlossen:

- die Erlaubnis nach § 18 Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) zur Änderung der Dampfkesselanlage mit der Herstell-Nr. 11803 (Hilfskessel 1).

Hinweis:

Der Genehmigungsbescheid ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden.



III. Erlöschen der Genehmigung

Die Genehmigung erlischt, wenn nach Zustellung des Bescheides

- a) nicht innerhalb von einem Jahr mit der Durchführung der Änderung begonnen und
- b) die geänderte Anlage nicht innerhalb eines weiteren Jahres in Betrieb genommen wird.

Ferner erlischt diese Genehmigung, wenn die Anlage während eines Zeitraums von mehr als drei Jahren nicht mehr betrieben worden ist (§ 18 Abs. 1 Ziffer 2 BImSchG).

IV. Begründung

A. Sachverhalt

Die Hüttenwerke Krupp Mannesmann GmbH (HKM) betreibt auf ihrem Duisburger Werksgelände unter anderem eine Kokerei mit zwei Koks-ofenbatterien, ein Integriertes Hüttenwerk mit zwei Hochöfen und einem Stahlwerk sowie das Kraftwerk Huckingen mit den Blöcken A und B und den Hilfskesseln 1 und 2. Das beim Kokerei- und Hochofenprozess entstehende Koksofen- und Hochofengas wird über zwei getrennte Lei-tungsnetze zu den Unterfeuerungen der Koksofenbatterien, den Wind-erhitzern der Hochöfen und anderen kleineren Verbrauchern geleitet, um dort als Brennstoff eingesetzt zu werden. Das restliche Koksofen- und Hochofengas wird in den Blöcken A und B des Kraftwerks zur Pro-zessdampf- und Stromerzeugung genutzt. Weiterhin werden im Kraft-werk zwei Hilfskessel betrieben, die ursprünglich nur mit Erdgas befeu-ert wurden.

Im Jahr 2015 wurde der Hilfskessel 1 an die bestehende Koksgas-Versorgung des Kraftwerks angeschlossen und seine Erdgas-Brenner durch zwei kombinierte Erdgas-/KoGa-Brenner ersetzt. Nach Umset-zung der Änderung wurde beim Betrieb der neuen Brenner im Hilfskes-sel 1 festgestellt, dass die NO_x-Grenzwerte der 13. BImSchV anlagen-bedingt nicht sicher eingehalten werden können.



Daher hat HKM mit Schreiben vom 01.06.2016 einen Genehmigungsantrag nach § 16 Abs. 1 BImSchG zur wesentlichen Änderung des Kraftwerks einschließlich eines Antrags auf Erlaubnis nach § 18 Betriebssicherheitsverordnung zur Nachrüstung einer Rauchgasrezirkulation am Hilfskessel 1 gestellt.

B. Begründung der Sachentscheidung

Für die Entscheidung über den vorliegenden Antrag ist die Bezirksregierung Düsseldorf nach § 2 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang I der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU) zuständig.

Das Genehmigungsverfahren wurde entsprechend den Regelungen des BImSchG und der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) durchgeführt.

Zum Antrag gehört wurde das Dezernat Technischer Arbeitsschutz der Bezirksregierung Düsseldorf. Bei der Prüfung des Antrags wurden die allgemeinen Genehmigungsgrundsätze beachtet.

Das Werksgelände der HKM liegt im Süden der Stadt Duisburg. Im Norden wird es vom Rhein, im Süden durch die B 288, im Osten durch den Angerbach und im Westen durch die Ehinger Berge begrenzt. Im Osten und Süden grenzen an das Gelände des Werkes weitere Industriegebiete. Das Werksgelände ist im Flächennutzungsplan als Industriegebiet ausgewiesen. Die nächste zusammenhängende Wohnbebauung befindet sich in ca. 1 km Entfernung zum Standort.

Die geplante Anlagenänderung wird keinen negativen Einfluss auf die vorhandene Immissionssituation haben, da hierdurch eine Minderung der Stickoxid-Emissionen bewirkt wird.

Durch die geplante Änderung am Hilfskessel 1 sind keine erheblich nachteiligen Auswirkungen auf die bestehende Geräuschsituation zu erwarten. Das Rezirkulationssystem wird innerhalb des Hilfskesselhauses errichtet. Die durch den Betrieb des Rezirkulationsgebläses verursachten Schallemissionen werden nach einer Abschätzung zu keiner relevanten Erhöhung der Schallimmissionen in der Wohnnachbarschaft führen.

Die geplante Änderung am Hilfskessel 1 hat keinen Einfluss auf die bestehende Wasser- und Abwasserwirtschaft. Die Wasserentnahme und die Abwassereinleitung am Standort ändern sich nicht.



Das geplante Vorhaben ist mit keinen Änderungen in Bezug auf die Abfallerzeugung verbunden. Die derzeit anfallenden Abfallmengen sowie deren Zusammensetzung verändern sich nicht.

Zur Beurteilung der beantragten Änderung wurde vom TÜV Nord als zugelassener Überwachungsstelle (ZÜS) eine gutachterliche Äußerung nach § 18 BetrSichV erstellt. Diese Prüfung kommt zu dem Ergebnis, dass die geplante Änderung hinsichtlich der Aufstellung, Bauart und Betriebsweise unter Berücksichtigung bestimmter Maßgaben, die als Nebenbestimmungen in den Genehmigungsbescheid aufgenommen werden, den Anforderungen der Betriebssicherheitsverordnung entspricht.

Durch das Vorhaben werden keine Änderungen hinsichtlich Boden, Natur und Landschaft hervorgerufen. Die geplante Änderung ist mit keiner zusätzlichen Flächeninanspruchnahme bzw. keiner erstmaligen Flächenversiegelung von Bodenflächen sowie keinen zusätzlichen Baukörpern verbunden.

In einer Entfernung von 3,7 bis 7 km zum Anlagenstandort befinden sich vier FFH-Gebiete: „Die Spey“ (DE-4606-301), „Rhein-Fischschutzzonen zwischen Emmerich und Bad-Honnef“ (DE-4405-301), „Lantumer Bruch mit Buersbach, Stadtgräben und Wasserwerk“ (DE-4605-301) und „Ueberanger Mark“ (DE-4606-302). Durch die Anlagenänderung ist keine Betroffenheit dieser FFH-Gebiete zu erwarten.

Ein Bericht über den Ausgangszustand des Bodens (AZB) war Bestandteil eines separaten Genehmigungsverfahrens (Genehmigung 53.01-100-53.0035/14/1.1 vom 10.06.2015). Gegenüber diesem AZB ergeben sich durch das hier beantragte Vorhaben keine Änderungen.

Von der öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens und der Auslegung des Antrages und der Unterlagen war abzusehen, da der Träger des Vorhabens dies gemäß § 16 Abs. 2 BImSchG beantragt hat und in den nach § 10 Abs. 3 Satz 2 BImSchG auszulegenden Unterlagen keine Umstände darzulegen gewesen wären, die erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter besorgen lassen.

Gemäß § 3e Abs. 1 Ziffer 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn eine Vorprüfung des Einzelfalls i. S. des § 3c UVPG ergibt, dass das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 2



zum UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären.

Nach Auffassung der Genehmigungsbehörde war die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung im vorliegenden Verfahren nicht erforderlich. Die allgemeine Vorprüfung im Einzelfall hat ergeben, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das beantragte Vorhaben nicht zu erwarten sind. Für das beantragte Vorhaben bestand daher keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung. Die entsprechende Feststellung gemäß § 3a Satz 1 UVPG wird im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf (Ausgabe Nr. 28 vom 14.07.2016) öffentlich bekannt gegeben.

Die Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen nach § 6 Abs. 1 BImSchG wird durch Nebenbestimmungen sichergestellt. Die unter Beteiligung der Fachbehörden vorgenommene Prüfung der Antragsunterlagen ergab, dass von der geänderten Anlage schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können. Es werden entsprechend dem Stand der Technik ausreichende Maßnahmen zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen sowie zur Energieeffizienz und -einsparung getroffen.

Andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Baurechts, des Wasserrechts, des Naturschutzrechts und des Arbeitsschutzrechts stehen dem Vorhaben nicht entgegen.

Als Ergebnis der Prüfung zeigt sich, dass die Voraussetzungen der §§ 5, 6, 16 BImSchG im vorliegenden Fall erfüllt werden. Dem Antrag war demnach zu entsprechen und die Genehmigung zu erteilen. Der gleichzeitig mit dem Genehmigungsantrag gestellte Antrag nach § 8a BImSchG auf Zulassung des vorzeitigen Baubeginns wurde nicht beschieden, da es sich aufgrund des Verfahrensverlaufs anbot, direkt die Genehmigung nach § 16 Abs. 1 BImSchG zu erteilen.

C. Begründung der Kostenentscheidung:

Die Verfahrenskosten werden gemäß § 13 des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NRW) der Antragstellerin auferlegt. Sie setzen sich zusammen aus Auslagen und Gebühren. Auslagen



sind in diesem Verfahren nicht entstanden. Die Kosten des Verfahrens betragen insgesamt **1.175,00 Euro**.

Die Gebührenberechnung erfolgt nach § 1 AVerwGebO NRW in Verbindung mit den Tarifstellen 15a.1.1 und 15h.5. Für die Entscheidung über die Genehmigung zur wesentlichen Änderung des Kraftwerks Huckingen nach § 16 Abs. 1 BImSchG wird eine Gebühr von **875,00 Euro** erhoben. Die Gebühr berechnet sich wie folgt:

Die Gesamtkosten der Änderung der Anlage sind entsprechend Ihren Angaben auf 160.000,00 Euro festgesetzt worden. In den angegebenen Kosten ist die Mehrwertsteuer inbegriffen. Gemäß Tarifstelle 15a.1.1 a) berechnet sich für die Genehmigung anhand der Errichtungskosten (E) eine Gebühr von **1.050,00 Euro** [$500 + 0,005 \times (E - 50.000)$].

Sind andere behördliche Entscheidungen gemäß § 13 BImSchG eingeschlossen, sind nach Tarifstelle 15a.1.1 auch die Gebühren zu berücksichtigen, die für diese Entscheidungen hätten entrichtet werden müssen, wenn sie selbständig getroffen wären. Liegt eine dieser Gebühren höher als diejenige, die sich aus den Buchstaben a) bis c) der Tarifstelle 15a.1.1 ergibt, ist die höhere Gebühr festzusetzen.

Im vorliegenden Fall schließt die immissionsschutzrechtliche Genehmigung die Erlaubnis gemäß § 18 BetrSichV ein. Würde die Erlaubnis selbständig erteilt, wäre hierfür gemäß Tarifstelle 11.2.1 eine Gebühr in Höhe von **1.250,00 Euro** zu entrichten.

Da die höchste Gebühr festzusetzen ist, ergibt sich nach Tarifstelle 15a.1.1 a-c) eine Gebühr in Höhe von **1.250,00 Euro**.

Diese Gebühr vermindert sich um 30 v.H., da die Voraussetzungen der Tarifstelle 15a.1.1 Nr. 7 vorliegen (zertifiziertes Umweltmanagementsystem). Demnach ergibt sich eine geminderte Gebühr von **875,00 Euro**.

Im Rahmen der Entscheidung über die Zulässigkeit des beantragten Vorhabens ist nach Tarifstelle 15h.5 für die Prüfung der Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 3a UVPG zusätzlich eine Gebühr zwischen 100,- und 500,- Euro zu erheben.

Bei der Bemessung einer Gebühr innerhalb eines Gebührenrahmens sind gemäß § 9 GebG NRW zu berücksichtigen



- a) der mit der Amtshandlung verbundene Verwaltungsaufwand (soweit Aufwendungen nicht als Auslagen gesondert berechnet werden) und
- b) die Bedeutung, der wirtschaftliche Wert oder der sonstige Nutzen der Amtshandlung für den Gebührenschuldner sowie – auf Antrag – dessen wirtschaftliche Verhältnisse.

Ausgehend von einem mittleren Verwaltungsaufwand und einer durchschnittlichen Bedeutung der Amtshandlung ergibt sich zusätzlich nach Tarifstelle 15h.5 eine Gebühr in Höhe von **300,00 Euro**.

Somit ergibt sich eine Gesamtgebühr in Höhe von **1.175,00 Euro**.

V. Belehrung über den Rechtsbehelf

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Bescheides beim Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster schriftlich Klage erhoben werden.

Statt in Schriftform kann die Klage auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen - ERVVO VG/FG - vom 7. November 2012 (GV. NRW. S. 548) erhoben werden. Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten. Die besonderen technischen Voraussetzungen sind unter www.egvp.de aufgeführt.

Vor dem Oberverwaltungsgericht und bei Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Oberverwaltungsgericht eingeleitet wird, muss sich jeder Beteiligte – außer im Prozesskostenhilfverfahren - durch eine prozessbevollmächtigte Person vertreten lassen. Als Prozessbevollmächtigte sind Rechtsanwälte oder Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule im Sinne des Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt zugelassen. Darüber hinaus sind die in § 67 Abs. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung im Übrigen bezeichneten und ihnen kraft Gesetzes gleichgestellten Personen zugelassen.



Abweichend von Vorgenanntem ist bei isolierter Anfechtung der Kostenentscheidung innerhalb eines Monats nach Zustellung des Bescheides Klage vor dem Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf zu erheben. Die Klage ist schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erheben.

Hinweis:

Auch bei einer Klage gegen die Kostenentscheidung sind Sie nicht von der Zahlungspflicht entbunden, da einer Klage gegen Kostenentscheidungen keine aufschiebende Wirkung zukommt (§ 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 der Verwaltungsgerichtsordnung).

Im Auftrag

(Thaler)



Anlage 1
zum Genehmigungsbescheid
53.01-100-53.0034/16/1.1

Verzeichnis der Antragsunterlagen

Reg.		Blatt
	Anschreiben vom 25.05.2016	7
1.	Inhaltsverzeichnis	1
2.	Antragsformular 1 Blatt 1-3 vom 01.06.2016	4
	Formulare 2 – 6	9
3.	Topographische Karte (Auszug), Maßstab 1 : 25.000	1
	Lageplan, Maßstab 1 : 7500	1
4.	Fließschema	1
5.	Temporäre Anwendung der TA Luft	3
6.	Aufstellungsplan Rauchgasrezirkulation	1
	Feuerungsschema (R&I)	1
7.	Technische Daten	2
8.	Sicherheitsdatenblätter Koksofengas / Erdgas	28
9.	Stellungnahme des Brand- und Explosionsschutzbeauftragten	1
10.	Gutachterliche Äußerung nach § 18 BetrSichV des TÜV Nord vom 21.04.2016, A.-Nr. 1100/2016	6
	Anlagen zur gutachterlichen Äußerung	80
11.	Angaben gemäß § 3 UVPG	4
12.	Zertifizierung nach DIN ISO 14001	1



**Anlage 2
zum Genehmigungsbescheid
53.01-100-53.0034/16/1.1**

I.

Nebenbestimmungen (§ 12 BImSchG)

I.1 Allgemeine Nebenbestimmungen

I.1.1

Die Änderung und der Betrieb der durch diesen Bescheid geänderten Anlage müssen nach den mit diesem Genehmigungsbescheid verbundenen Antragsunterlagen erfolgen, sofern in den nachstehenden Nebenbestimmungen keine abweichenden Regelungen getroffen sind. Maßgeblich sind die in der **Anlage 1** aufgeführten Antragsunterlagen.

I.1.2

Die Nebenbestimmungen der bisher für die Anlage erteilten Genehmigungen, Zulassungen und Erlaubnisse bleiben weiterhin gültig, soweit sie nicht durch diesen Bescheid geändert oder ergänzt werden. Sie gelten insoweit auch für das Vorhaben, das Gegenstand dieses Bescheides ist.

I.1.3

Dieser Genehmigungsbescheid (zumindest eine Fotokopie) einschließlich der zugehörigen Unterlagen ist an der Betriebsstätte jederzeit bereitzuhalten und den Angehörigen der zuständigen Behörde sowie deren Beauftragten auf Verlangen zur Einsicht vorzulegen.

I.1.4

Die Inbetriebnahme der durch diesen Bescheid geänderten Anlage ist der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 53, schriftlich mitzuteilen.

Die Mitteilung muss spätestens eine Woche vor der beabsichtigten Inbetriebnahme vorliegen.



I.1.5

Unberührt von der Anzeigepflicht nach der Umwelt-Schadensanzeige-Verordnung ist die Überwachungsbehörde über alle Vorkommnisse beim Betrieb der Anlage, durch die die Nachbarschaft oder Allgemeinheit erheblich belästigt oder gefährdet werden könnte, unverzüglich fernmündlich [unter Nutzung geeigneter Telekommunikationsmittel] zu unterrichten. Unabhängig davon sind sofort alle Maßnahmen zu ergreifen, die zur Abstellung der Störung erforderlich sind, auch wenn dies eine Außerbetriebnahme der Anlage erforderlich macht. Ferner sind schriftliche Aufzeichnungen zu führen, aus denen Folgendes hervorgeht:

- Art der Störung,
- Ursache der Störung,
- Zeitpunkt der Störung,
- Dauer der Störung,
- Art und Menge der durch die Störung zusätzlich aufgetretenen Emissionen (ggf. Schätzung),
- die getroffenen Maßnahmen zur Beseitigung und künftigen Verhinderung der Störung.

Die schriftlichen Aufzeichnungen sind mindestens drei Jahre, gerechnet vom Datum der letzten Eintragung, aufzubewahren und der Überwachungsbehörde auf Verlangen vorzulegen. Der Überwachungsbehörde ist auf Anforderung ein umfassender Bericht über die Ursache(n) der Störung(en) zuzusenden.



I.2 Nebenbestimmungen zum Arbeitsschutz

I.2.1

Die Verriegelungskonzepte für die Schutz- und Überwachungseinrichtung der zusätzlichen sicherheitstechnischen Ausrüstung sind einer Vor- und Funktionsprüfung durch eine zugelassene Überwachungsstelle – ZÜS – (Anhang 2, Abschnitt 1 BetrSichV) unterziehen zu lassen.

I.2.2

In den fehlersicheren Teil der Steuerung sind folgende Signale zusätzlich einzubinden:

- Stellung der Absperrklappen des Rezirkulationssystems in der Saug- und Druckseite
- Menge des Volumenstromes des Rezirkulationsgebläses
- Drehzahlüberwachung des Rezirkulationsgebläses
- Differenzdruckmessungen zur Überwachung des Druckes zwischen Rauchgas und Verbrennungsluft
- Temperatur des Rauchgases

I.2.3

Im Rahmen der Prüfung vor Inbetriebnahme sind die Flammenstabilität und die verbrennungstechnischen Eigenschaften über den gesamten Lastbereich der ZÜS nachzuweisen.

I.2.4

Die Berechnung zur Kesselvorbelüftung unter Berücksichtigung des Rauchgas-Rezirkulationsweges ist der ZÜS spätestens zur Prüfung vor Inbetriebnahme vorzulegen.

I.2.5

Im Rahmen der Prüfung vor Inbetriebnahme ist die spannungsarme Verlegung des Rauchgas-Rezirkulationskanals durch die ZÜS prüfen zu lassen.



I.2.6

Im Rahmen der Prüfung vor Inbetriebnahme sind die Möglichkeiten zur Bedienung, der Berührungsschutz sowie die Fluchtwege und Notbeleuchtung, soweit sie geändert wurden, durch die ZÜS prüfen zu lassen.

I.2.7

Für den Betrieb der geänderten Anlage sind die entsprechenden Betriebsanweisungen zu erstellen und anzupassen. Aus den Betriebsanweisungen müssen die Bedienungs- und Wartungsarbeiten, die gefahrlose Inbetriebnahme und Stillsetzung sowie die bei Störungen, Reparaturen und Wartungsarbeiten erforderlichen Schutzmaßnahmen hervorgehen.

Das Bedienungspersonal der Kesselanlage ist entsprechend zu unterweisen. Inhalt und Zeitpunkt dieser Unterweisung sind schriftlich festzuhalten.

I.2.8

Für die Inbetriebnahme ist ein schriftlicher Ablaufplan zu erstellen. Die Personen, die mit der Leitung und der Beaufsichtigung der Inbetriebnahme beauftragt sind, sind schriftlich zu nennen. Die mit der Inbetriebnahme beauftragten Personen sind zu unterweisen. Die während der Inbetriebnahme ermittelten Betriebswerte sind zu protokollieren.

Die Maßnahmen der Verbändevereinbarung Dampfkessel 002 2010-10 „Hinweise zu Testläufen im Rahmen der Inbetriebsetzung sowie Erprobung während des Betriebes von Dampfkesselanlagen“ sind hierbei zu berücksichtigen.



II.

Hinweise

II.1

Gemäß § 16 Abs. 1 BImSchG bedarf die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs der Anlage einer Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 erheblich sein können. Diese Genehmigung kann insbesondere erforderlich sein, wenn aufgrund anderer behördlicher Entscheidungen (Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Dispense - z. B. nach der Bauordnung NRW etc. -) Änderungen (im o.g. Sinn) der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs der durch diesen Bescheid genehmigten Anlage notwendig werden.

II.2

Die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage ist, sofern eine Genehmigung nach § 16 BImSchG nicht beantragt wird, der Bezirksregierung Düsseldorf nach § 15 Abs. 1 BImSchG mindestens einen Monat, bevor mit der Änderung begonnen werden soll, schriftlich anzuzeigen, wenn sich die Änderung auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter auswirken kann.

Auch Teilstilllegungen, die Anlagenteile betreffen, die nicht für sich bereits genehmigungsbedürftig sind, sind nach § 15 Abs. 1 BImSchG anzuzeigen.

II.3

Der Betreiber ist nach § 15 Abs. 3 BImSchG weiterhin verpflichtet, der Bezirksregierung Düsseldorf die beabsichtigte Einstellung des Betriebs der genehmigungsbedürftigen Anlage unter Angabe des Zeitpunkts der Einstellung unverzüglich anzuzeigen. Der Anzeige sind Unterlagen über die vom Betreiber vorgesehenen Maßnahmen zur Erfüllung der sich aus § 5 Abs. 3 BImSchG ergebenden Pflichten beizufügen.



Die Anzeigepflicht nach § 15 Abs. 3 BImSchG besteht bei

- Betriebseinstellungen von mehr als drei Jahren (wenn keine Fristverlängerung beantragt wurde),
- Stilllegung eines Anlagenteils / einer Nebeneinrichtung, der für sich genommen bereits genehmigungsbedürftig wäre,
- dem vollständigen Verzicht auf die Genehmigung, auch wenn die Anlage als nicht genehmigungsbedürftige Anlage weiter betrieben werden soll. (Im Einzelfall ist hierbei zu unterscheiden, ob bei Weiterbetrieb der Anlage unterhalb des genehmigungsbedürftigen Schwellenwertes zusätzliche Angaben erforderlich sind.)
- Betriebseinstellung, auch aufgrund von Stilllegungsanordnungen und Zerstörung der Anlage, falls der Betreiber keinen Wiederaufbau plant.

II.4

Erhebliche Schadensereignisse (z. B. gesundheitliche Beeinträchtigungen von Menschen außerhalb der Anlage, Belästigungen zahlreicher Personen, Schädigung bedeutender Teile der Umwelt mit mehr als 500.000 € innerhalb der Anlage oder 100.000 € außerhalb der Anlage) sind unverzüglich der Bezirksregierung Düsseldorf anzuzeigen.

Wird eine solche Anzeige nicht oder nicht rechtzeitig erstattet, stellt dies eine Ordnungswidrigkeit dar und kann mit einer Geldbuße geahndet werden (Ordnungsbehördliche Verordnung über die unverzügliche Anzeige von umweltrelevanten Ereignissen beim Betrieb von Anlagen – Umwelt-Schadensanzeige-Verordnung – vom 21.02.1995 (GV. NRW. S. 196), zuletzt geändert durch Verordnung vom 21.10.2014 (GV. NRW. S. 679)).

II.5

Für den Betrieb der geänderten Anlage ist die Gefährdungsbeurteilung fortzuschreiben. Auf die Regelungen des § 3 der BetrSichV, des § 7 der Gefahrstoffverordnung und der allgemeinen Grundsätze des § 4 Arbeitsschutzgesetz wird hierzu hingewiesen.



II.6

Die Anlage darf nach der Änderung erst in Betrieb genommen werden, nachdem sie von einer zugelassenen Überwachungsstelle (Anhang 2, Abschnitt 1 BetrSichV) geprüft worden ist und diese eine Bescheinigung erteilt hat, dass sich die Anlage in ordnungsgemäßem Zustand befindet (§§ 15 und 17 BetrSichV).

II.7

Änderungen der Bauart oder der Betriebsweise der Anlage, welche die Sicherheit der Anlage beeinflussen, bedürfen der Erlaubnis (§ 18 BetrSichV).

II.8

Im Rahmen der Ordnungsprüfung (§ 15 Abs. 1 BetrSichV) ist insbesondere festzustellen, ob die erforderlichen Unterlagen vollständig sind und das Brand- und Explosionsschutzkonzept zur Erreichung der Schutzziele schlüssig und in den erforderlichen Unterlagen richtig abgebildet ist.

II.9

Laufstege, Bedienungs- und Arbeitsbühnen sind zur Sicherung gegen Absturz mit Umwehrungen zu versehen. Die Umwehrungen sind mit Knieleisten und Fußleisten von mindestens 0,05 m Höhe auszurüsten. Die Umwehrungen müssen mindestens 1,00 m hoch sein. Bei einer Absturzhöhe von mehr als 12 m muss die Höhe der Umwehrung mindestens 1,10 m betragen.